

Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Ichne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Es ist vielfach wahrzunehmen gewesen, daß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., nicht allenthalben nachgegangen wird, namentlich aber an Sonn- und Festtagen gewöhnliche Handtirungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirthschaft und des Gewerbebetriebes außerhalb der Wohnungen und Deconomiegebäude der betreffenden Arbeitsunternehmer und Landwirthe vorgenommen werden.

Da Solches nach § 4 des gedachten Gesetzes ausdrücklich verboten ist, wird dies zur Nachachtung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß Zuwiderhandelnde ihre Bestrafung gemäß § 11 des erwähnten Gesetzes in Verbindung mit § 366 sub 1 des Reichsstrafgesetzbuchs unnachlässiglich zu gewärtigen haben.

Dippoldiswalde, den 4. November 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. A.: v. Burgdorff.

Gaude.

Auction.

Dienstag, den 11. November 1879, Vormittags 11 Uhr,

sollen in der Heinrich'schen Schankwirthschaft in Schönfeld ein in gutem Zustande befindlicher Küstwagen mit eisernen Achsen und sonstigem Zubehör, sowie eine Getreidereinigungsmaschine gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Frauenstein, am 5. November 1879.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts daselbst.
Arnold.

Bekanntmachung.

Nachdem zu unserer Kenntniß gekommen, daß alte ungangbare, im hiesigen Weichbild gelegene Berghalde ohne die hierzu erforderliche bergamtliche Genehmigung eingeebnet werden, verweisen wir auf die Bestimmung in § 145 der Ausführungsverordnung zum allgemeinen Berggesetz vom 2. December 1868, wonach Derjenige, welcher dies thut, in eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe verfällt.

Dippoldiswalde, am 5. November 1879.

Der Stadtrath.
Boigt, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Nach § 33 der Feuer-Ordnung für die Stadt Dippoldiswalde soll jeder Hausbesitzer 2 tüchtige Feuereimer, Gutsbesitzer und Fabrikanten aber mindestens 6 Eimer außer dem übrigen Privatlöschgeräthe im Hause haben.

Da dieser Bestimmung nicht allenthalben mehr nachgegangen wird, so bringen wir dieselbe hierdurch in Erinnerung und bemerken, daß eine in nächster Zeit vorzunehmende Revision der Feuerstätten und Aschebehälter sich auch auf eine Visitation des Privatfeuerlöschgeräthes mit erstrecken wird und etwa hierbei zu Tage tretende Vernachlässigungen mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Gleichzeitig machen wir noch darauf aufmerksam, daß bei dem Selbgießer Dietrich hier Feuereimer von gutem Stoff und zu einem angemessenen Preis käuflich zu haben sind.

Dippoldiswalde, am 6. November 1879.

Der Stadtrath.
Boigt, Brgmstr.